

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 9. Änderung der DMP-Anforderungen- Richtlinie (DMP-A-RL): Änderung der Anlage 11 (DMP COPD) – redaktionelle Anpassung

Vom 19. Oktober 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	2

1. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 wurde die Regelungskompetenz für die Inhalte der strukturierten Behandlungsprogramme vom Bundesministerium für Gesundheit (Rechtsverordnung) auf den Gemeinsamen Bundesausschuss (Richtlinien) übertragen. Gemäß § 137f Absatz 2 SGB V regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Anforderungen an die Ausgestaltung von Strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Absatz 1 SGB V, die er gemäß § 137f Absatz 2 Satz 6 SGB V regelmäßig zu überprüfen hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat mit Beschluss vom 21. Juli 2016 das DMP COPD umfassend aktualisiert. Hierbei wurden unter anderem die diagnostischen Kriterien bzgl. des Quotienten aus Einsekundenkapazität (FEV1) und Vitalkapazität (VC) in Nummer 1.2.2 angepasst. Diese Anpassungen wurden versehentlich nicht in den Kriterien unter Nummer 3.2 Spezielle Teilnahmevoraussetzungen übernommen. Gleichwohl war dies seinerzeit so beabsichtigt, wie die diesbezüglichen Ausführungen in den Tragenden Gründen nahelegen: „Die Anpassung erfolgte in Anlehnung an die Überarbeitung der Nummer 1.2“. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Inkonsistenz korrigiert.

Wegen des absehbaren Außerkraftsetzens der DMP-RL wurde zudem für die Übergangszeit zwischen der Beschlussfassung zum DMP COPD und dem zukünftigen Außerkrafttreten der DMP-RL eine klarstellende Formulierung für die noch nach den Kriterien der DMP-RL eingeschriebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingefügt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
19. Oktober 2017	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am **19. Oktober 2017** beschlossen, die DMP-Anforderungen-Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 19. Oktober 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken